

# Kommunales Fassadenprogramm der Stadt Hauzenberg

## **§1**

### **Zweck der Förderung und Geltungsbereich**

Die Stadt Hauzenberg fördert im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme die Instandsetzung und Erhaltung von Fassaden an vorhandenen Gebäuden unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte. Das Fördergebiet ist im beiliegenden Lageplan eingezeichnet.

## **§2**

### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der über die übliche Instandhaltung hinausgehende Aufwand, der im Sinne der städtebaulichen Sanierungsziele unter Beachtung der in Ziffer 3 festgelegten Grundsätze für folgende Maßnahmen:

1. Fassadenerneuerung, -rekonstruktion und -korrektur
2. Erneuerung“ und Instandsetzung von Fenstern, Haustüren und -toren, Stufenanlagen, Hof Tore, Einfriedungen, Treppen, die in den öffentlichen Raum wirken.
3. Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen, Bauteilen oder Pflanzungen
4. Bei Gewerbeflächen in leerstehenden Gebäuden, soweit sie für die Belebung und Attraktivität des Ortskerns gewünscht sind, bauliche Maßnahmen auch im Gebäudeinneren.
5. Hofentkernungen Aufwertung von öffentlich wirksamen Hofzufahrten- und entsprechenden Räumen
6. Sonstige im öffentlichen Raum wirksame Maßnahmen an Gebäuden (z.B. im Dachbereich)

## **§ 3**

### **Grundsätze der Förderung**

Unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte sollen geplante Maßnahmen, insbesondere in folgenden Punkten gemäß den Zielen der städtebaulichen Erneuerung umgesetzt werden:

#### 3.1 Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung sind die historischen Gestaltungselemente der Gebäude zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden. Eine Koordinierung der Farbgestaltung benachbarter Gebäude ist anzustreben.

#### 3.2 Fenster

Ein ausgewogenes Verhältnis von Öffnungen zu Wandfläche ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Alte Fensterteilungen sind zu erhalten und zu ergänzen. Dem Erhalt der historischen Fenster ist gegenüber der Erneuerung der Vorrang zu geben. Fenster mit

erkennbar imitierter Sprossenteilung sowie Ausführungen in Kunststoff sind nicht förderfähig.

### 3.3 Hauseingänge, Türen und Tore

Die historischen Türen und Tore sind handwerksgerecht zu erhalten bzw. zu ergänzen und dort wo sie fehlen zu erneuern. Auf eine handwerklich qualitativ hochwertige Ausführung ist zu achten.

### 3.4 Erdgeschossige Ladenfassaden und Geschäftsräume

Ladenbereiche müssen sich in die gesamte Fassade einfügen. Insbesondere sind die Wandöffnungen in Größe, Form und Anzahl auf die Achsen und Teilungen sowie auf Konstruktion und Proportion der gesamten Fassade abzustimmen. Alle An- und Einbauten müssen sich in Material und Farbgebung an die gesamte Fassade anpassen. Barrierefreiheit ist anzustreben. Für Innenräume sind traditionelle Baustoffe und Materialien zu bevorzugen.

### 3.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen haben sich nach Größe, Materialien, Formen und Farben deutlich den Fassaden des historischen Ortskerns unterzuordnen. Sie sollen filigran und zart proportioniert sein und können als Ausleger gestaltet, als Einzelbuchstaben oder mit Farbe auf die Fassade direkt aufgebracht werden. Die Beleuchtung soll indirekt oder durch zurückhaltende untergeordnete Elemente erfolgen.

### 3.6 Vorgärten, Hofzufahrten und -räume

Die Versiegelung soll so gering wie möglich gehalten werden und eine funktionsgerechte Versickerung ermöglichen. Fassaden-, Vorgärten- und Hofbegrünungen sollen mit ortstypischen, regionalen Pflanzen – wo sinnvoll auch in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben – erfolgen.

## **§4**

### **Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigte sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken im Geltungsbereich des Fördergebietes. Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (Bauherr bzw. Maßnahmenträger) in Form von Zuschüssen gewährt. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hauzenberg und dem Maßnahmenträger zu schließen. Förderungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein.

Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

## **§5**

### **Verfahren**

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg zu stellen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen sowie denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben hiervon unberührt.

Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie im Vorfeld mit dem Sanierungsarchitekten abgestimmt und noch nicht begonnen wurden. Die Maßnahmen müssen mit den städtebaulichen Planungen und Konzepten der Stadt Hauzenberg vereinbar sein.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben einer allgemeinen Beschreibung des Vorhabens sind dem Antrag beizufügen:

1. Ein Lageplan im Maßstab 1:1000
2. Aussagefähige Pläne, Grundrisse, Detailpläne mit Angaben zum Werkstoff, Farbe und Oberfläche
3. Angaben über den geplanten Beginn sowie Abschluss der Maßnahme
4. Fotodokumentation über den Zustand vor Beginn der Maßnahme
5. Kosten- und Finanzierungsplan sowie Angaben zu evtl. weiteren Förderanträgen bzw. Zuschüssen
6. Je nach Höhe der Kosten mehrere Angebote bauausführender Unternehmen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen

Die Fördermittel werden durch die Stadt Hauzenberg gewährt. Maßnahmen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt Hauzenberg begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von zwei Monaten der Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen und Fotos zur Dokumentation der abgeschlossenen Baumaßnahme vorzulegen. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald der Verwendungsnachweis mit Originalrechnungsbelegen vorliegt und durch die Stadt Hauzenberg geprüft wurde sowie die Baumaßnahme vor Ort abgenommen wurde.

## **§6 Förderung**

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Stadt Hauzenberg und der Regierung von Niederbayern.

Die Förderung beträgt bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt, jedoch maximal 10.000 Euro. Mehrmalige Förderungen an einem Objekt sind zulässig, jedoch wird für ein und dasselbe Objekt nicht mehr als 30 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss, höchstens 10.000 Euro gewährt. Kosten unter 1.000 Euro werden nicht gefördert. Der gewährte Zuschuss darf nur zur Durchführung der beantragten Maßnahme verwendet werden.

Doppelförderungen von Maßnahmen durch andere Stellen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen von der Förderung sind Kosten, die ein anderer als der Maßnahmenträger zu tragen verpflichtet ist sowie Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann.

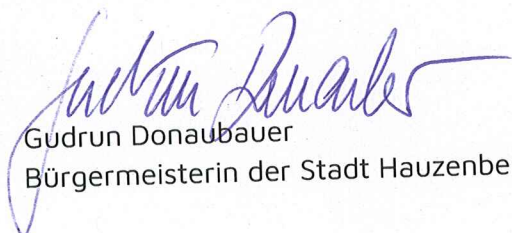
Die Stadt Hauzenberg behält sich eine Rücknahme bzw. eine Versagung der Fördermittel vor, wenn die Ausführung nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Weitere Kündigungsgründe können insbesondere Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, Verstöße gegen Abstimmungsprotokolle, Sanierungsziele und Mängel in der Ausführung sein.

In der Vereinbarung zwischen Kommune und Antragsteller wird entsprechend der Bedeutung der Maßnahme eine Bindungsfrist zwischen 10 und 20 Jahren festgelegt. Diese Bindefrist wird in der Durchführungsvereinbarung zwischen Kommune und Antragsteller vereinbart. Innerhalb der Bindefrist sind Veränderungen geförderter Gebäudeteile oder anderer geförderter Maßnahmen der Kommune anzuzeigen und abzustimmen. Bei Rückbau der geförderten Maßnahmen sind jahresanteilig die Fördermittel zurück zu erstatten.

**§7**  
**Inkrafttreten**

Das Fassadenprogramm tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und endet am 31.12.2026.

Hauzenberg, 14.04.2023

  
Gudrun Donaubauer  
Bürgermeisterin der Stadt Hauzenberg